

**GEBÜHRENSATZUNG  
FÜR DIE  
STÄDTISCHEN KINDERGÄRTEN  
DER STADT PLATTLING**

**vom**

**30. Juni 2022**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensatz
§ 5	Gebührenermäßigung- und –befreiung
§ 6	Entstehen der Gebührensschuld
§ 7	Fälligkeit und Zahlung
§ 8	Inkrafttreten

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

## **GEBÜHRENSATZUNG:**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder eines sonstigen Dritten nicht vorliegt. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
  - b) diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- 1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 4 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten (Buchungszeiten).  
Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten der Einrichtung bleiben unberücksichtigt. Bei Veränderung der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungszeiten entsprechend anzupassen.
- 2) Die Gebühr für die Kindergärten ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist für die Monate September bis August (12 Monate) zu entrichten. Bei Eintritt oder Ausscheiden des Kindes während des Kindergartenjahres, ist die Gebühr für den Eintrittsmonat bzw. den Monat des Ausscheidens auch dann zu entrichten, wenn das Kind den Kindergarten an mindestens drei Tagen in diesem Monat besucht hat.

- 3) Mit den Gebühren nach § 4 sind die Leistungen nach der Satzung über die städtischen Kindergärten ohne Nebenkosten (z. B. Kosten für Spielmaterial,) abgegolten. In der Gebühr sind die Kosten für Getränke und Spielgeld enthalten.

## § 4

### Gebührensatz

- 1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Aufnahmegebühr	17,00 €
2.	Kindergartenkinder (3 – 6 Jahre)	
	a) für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	59,00 €
	b) für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	73,50 €
	c) für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	88,00 €
	d) für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	102,00 €
	e) für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	115,50 €
	f) für eine Buchungszeit von über acht bis neun Stunden	129,50 €
	g) für eine Buchungszeit von über neun bis zehn Stunden	143,00 €
3.	Kinder unter 3 Jahre (2,8 – 3 Jahre)	
	a) für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	103,00 €
	b) für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	128,50 €
	c) für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	154,00 €
	d) für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	179,00 €
	e) für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	203,50 €
	f) für eine Buchungszeit von über acht bis neun Stunden	228,50 €
	g) für eine Buchungszeit von über neun bis zehn Stunden	253,00 €
4.	Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der Selbstkostenpreis der Einrichtung zu bezahlen. Die Gebühr pro Essen richtet sich nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten und kann nach Bedarf geändert werden.	

In den jeweiligen Kindertageseinrichtungen wird der Preis pro Essen auf die anfallenden Essenstage (ohne Schulferien und Schließtage) im Kindergartenjahr auf 11 Monate (September bis Juli) umgerechnet und pauschal pro Monat berechnet.

Die Höhe der monatlichen Gebühr ist in den Einrichtungen bekannt zu machen.

## **§ 5**

### **Gebührenermäßigung und -befreiung**

- 1) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in einem der Kindergärten wird die Gebühr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3) um 15,00 € je Kind ermäßigt.
- 2) Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung ermäßigt sich die monatliche Gebühr in Abhängigkeit des durch den Freistaat Bayern gewährten Zuschusses gem. Art. 23 Abs. 3 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und wird bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

Sollte die monatliche Gebühr niedriger sein als der Zuschuss, erfolgt keine Auszahlung an die Gebührenschuldner. Ist der Monatsbeitrag höher als der Zuschuss ist der Unterschiedsbetrag vom Gebührenschuldner zu begleichen.

- 3) Für die Kinder unter 3 Jahren, die nicht in den in Abs. 2 genannten Zeitraum fallen, ist der Monatsbeitrag vom Gebührenschuldner zu begleichen.
- 4) Eine anfallende Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 4 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Aufnahmegebühr (§ 4) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes. Bei begründeter Nichtannahme des Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr erstattet.
- 2) Die monatlichen Gebühren (§ 4) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- 3) In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist die geringere Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu zahlen.
- 3) Die Essensgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Mittagessens.

## **§ 7**

### **Fälligkeit und Zahlung**

- 1) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- 2) Die Aufnahmegebühr ist vierzehn Tage nach der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes fällig.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge mit Zustimmung der Stadt auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten vom 23.07.2019 außer Kraft.

Plattling, 30. Juni 2022



Hans Schmalhofer  
Erster Bürgermeister